

| Nummer  | Bezeichnung   | Seite |
|---------|---|-------|
| 29/2020 | Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 vom 01. bis zum 03. Mai 2020. | 47    |

29/2020

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Gütersloh zum Zwecke der  
Verhinderung der Verbreitung der  
Atemwegserkrankung „Covid-19“  
durch den Corona-Viruserreger  
SARS-Cov-2  
vom 01. bis zum 03. Mai 2020.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

Für das Gebiet der Stadt Gütersloh wird Folgendes angeordnet:

- 1. In allen öffentlichen Park- und Grünanlagen ist es vom 01.05.2020 bis einschließlich 03.05.2020, jeweils in der Zeit**

**von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten, sich auf Wiesen und Freiflächen niederzulassen oder zu lagern.**

- 2. In allen öffentlichen Park- und Grünanlagen ist vom 01.05.2020 bis einschließlich 03.05.2020, jeweils in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Mitführen und Trinken alkoholischer Getränke jeglicher Art untersagt.**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh als bekannt gegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.guetersloh.de](http://www.guetersloh.de).

**Begründung:**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW ist die Stadt Gütersloh für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) sind das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen untersagt. Die nach dem Landesrecht

für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch, insbesondere in größeren Personengruppen oder bei direktem Kontakt, kommen. Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann auch schon ein bis drei Tage vor Symptombeginn stattfinden.

Am 01. Mai werden im Stadtgebiet erfahrungsgemäß Parkanlagen und Grünflächen deutlich höher frequentiert als üblich. Dabei lassen sich Einzelpersonen und/oder Personengruppen auf Wiesen und Freiflächen nieder, die in der Vergangenheit zu teilweise unüberschaubaren Menschenansammlungen geführt haben. Dem Infektionsschutz kann bei solchen Menschaufmärschen keine Rechnung getragen werden. Mindestabstände zwischen den einzelnen Personen können dabei nicht eingehalten werden.

Zusätzlich kam es in den vergangenen Jahren zu einem erhöhten Alkoholkonsum auf den bezeichneten Flächen. Alkoholisierte Personen sind in der Regel nicht in der Lage, dem Infektionsschutz Sorge zu tragen und sich an Mindestabstände sowie Kontaktverbote zu halten. Daher sind sowohl die unter Ziffer 1 als auch die unter Ziffer 2 getroffenen Anordnungen geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Weil der 1. Mai in diesem Jahr auf einen Freitag fällt, ist es sachgerecht, auch das anschließende Wochenende (02. und 03.05.2020) in den Regelungsbereich der vorliegenden Allgemeinverfügung einzubeziehen.

Andere, mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, beispielsweise durch Auflagen begleitende Maßnahmen anzuordnen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen nicht beseitigt wären. Die Anordnungen sind daher auch erforderlich.

Um generelle Betretungsverbote zu vermeiden, kommen die hier erlassenen Regelungen als milderer Mittel in Betracht. Der Aufenthalt in den Parks und Grünanlagen zum Spazieren, Fahrradfahren o.ä. ist damit unter Einhaltung aller allgemein geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung weiterhin möglich.

Die Anordnungen sind auch ein angemessenes Mittel, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Minden kann gem. § 80

Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gütersloh, den 27.04.2020  
In Vertretung

Lang  
Erste Beigeordnete

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich  
am 08.05.2020.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter  
[www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**